

## Information zur Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder

In das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder können nach § 13 Abs. 1 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchG) Personen eingetragen werden, die nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung eine nachfolgende praktische Berufstätigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HmbArchG in derselben Fachrichtung ausüben, allerdings nur wenn sie **noch keine 2 Jahre berufstätig** gewesen sind. Nach Ablauf der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Abschluß des Studiums endet die außerordentliche Mitgliedschaft. Es muss dann die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste beantragt werden, wenn die Mitgliedschaft fortgeführt werden soll.

Eine Eintragung kann nur erfolgen, wenn der Bewerber einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder seinen Dienst- oder Beschäftigungsort in der Freien und Hansestadt Hamburg hat.

Für einen Antrag auf Eintragung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. **Antrag auf Eintragung** als außerordentliches Mitglied im Original.
2. **Personalausweis** (oder Pass mit Meldebestätigung) in Kopie.
3. **Beruflicher Lebenslauf** mit lückenloser Aufstellung der beruflichen Tätigkeit, jeweils unter Angabe des Arbeitgebers, Beginn, Ende, sowie der Art der Tätigkeit. Bitte führen Sie den gesamten Zeitraum seit Abschluss der Hochschulausbildung auf und geben ggf. auch Zeiten an in denen Sie nicht in der beantragten Fachrichtung berufliche tätig waren (z.B. Arbeitslosigkeit, Zweitstudium). Datum und Unterschrift nicht vergessen!
4. **Arbeitszeugnis zum Nachweis der aktuellen praktischen Tätigkeit** im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie. Das Arbeitszeugnis muss dokumentieren, dass der Bewerber in dem in § 1 HmbArchG umschriebenen Aufgabenbereich der beantragten Fachrichtung (z.B. Architektur bzw. Planung von Bauwerken) tätig ist.
5. **Nachweis der Titel, akademischen Grade oder Amtsbezeichnungen** durch amtlich beglaubigte Kopien der Ernennungs- oder Verleihungsurkunden (z.B. Diplom-/Masterurkunde, Verbeamtung, Verleihung Bauassessor).
6. **Nachweis der theoretischen Berufsausbildung** durch amtlich beglaubigte Kopien des Prüfungszeugnisses (z.B. Diplomzeugnis). Bei Bachelor- und Masterstudiengängen reichen Sie bitte alle Abschlusszeugnisse, die Tafeln zum Studieninhalt, sowie das Diploma Supplement ein.

Amtliche Beglaubigungen für Zeugnisse und Urkunden können in den Hamburger Kundenzentren (Tel. 040-42828-0 oder [dibis.hamburg.de](mailto:dibis.hamburg.de)) vorgenommen werden. Alternativ können die Zeugnisse und Urkunden auch im Original bei der Hamburgischen Architektenkammer vorgelegt werden.

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr in Höhe von € 80,- fällig. Sie erhalten mit der Eingangsbestätigung über Ihren Antrag einen Zahlungshinweis. Durch die Mitgliedschaft in der Architektenkammer wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 50,- fällig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hamburgische Architektenkammer unter Tel. 040-441841-40 oder per E-Mail an [eintragung@akhh.de](mailto:eintragung@akhh.de).



Grindelhof 40  
20146 Hamburg

Telefon  
(040) 44 18 41-0

Telefax  
(040) 44 18 41-44

E-Mail  
[info@akhh.de](mailto:info@akhh.de)

Internet  
[www.akhh.de](http://www.akhh.de)

Hamburger  
Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
1280 161 645

## Information zur Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

Infolge der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Architektenkammer sind seit 1996 alle Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem sich die Hamburgische Architektenkammer angeschlossen hat, soweit dies die Satzung des Versorgungswerkes vorsieht.

Laut Satzung des Versorgungswerkes sind diejenigen Kammermitglieder *nicht* Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben oder bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Für angestellte Kammermitglieder ergeben sich aus der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk folgende drei Möglichkeiten, ihre Versorgung zu regeln:

- 1.) Sie lassen sich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu Gunsten ihrer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gänzlich befreien.
- 2.) Sie bleiben zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wählen aber das Versorgungswerk als Zusatzversicherung.
- 3.) Sie lassen sich gänzlich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der vollen Versorgung im Versorgungswerk befreien – diese Befreiung ist abhängig von einer Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer am Ort der Beschäftigung und einer tatsächlichen Tätigkeit in dem der Eintragung entsprechenden Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners.

Sollten Sie weitere Fragen zu der zukünftigen Regelung Ihrer Versorgung haben, wenden Sie sich bitte direkt an das

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart  
Tel.: 0711-23874-0, Fax 0711-23874-30  
vwda.de, info@vwda.de

oder auch an die

Deutsche Rentenversicherung Bund  
deutsche-rentenversicherung-bund.de



Grindelhof 40  
20146 Hamburg

Telefon  
(040) 44 18 41-0

Telefax  
(040) 44 18 41-44

E-Mail  
info@akhh.de

Internet  
www.akhh.de

Hamburger  
Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
1280 161 645